

Satzung des Fördervereins

Begegnungsstätte Waldhaus Dubro e. V.

§ 1

Name

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Begegnungsstätte Waldhaus Dubro e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dubro, Elbe-Elster Kreis, Land Brandenburg, Werchauer Weg 4 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck

1. Der Förderverein Begegnungsstätte Waldhaus Dubro e.V. bietet mit dem Waldhaus Dubro ein Begegnungszentrum für Jugendliche und Erwachsene mit unmittelbarer Naturerfahrung. Er ist dem Naturschutz in jeder Hinsicht verpflichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Ausbau, die Unterhaltung und die Leitung der Begegnungsstätte Waldhaus Dubro. Er stellt diese Einrichtung für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch anderen Interessentengruppen und Einzelpersonen zur Verfügung, um Erziehungs- und Bildungsaufgaben erfüllen zu können. Die Einrichtung dient vor allem der Begegnung, der Bildung, der Besinnung und Erholung.

Der Verein kooperiert mit dem Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Magdeburg sowie dem Bistum selbst. Der Verein erfüllt kirchliche Aufgaben (im Sinne des Canon 215 und 298 §1) und er unterliegt der kirchlichen Aufsicht nach dem CIC.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede und jeder Volljährige werden, der oder die sich mit der christlichen Ausrichtung des Vereins einverstanden erklärt und die Arbeit und Zielsetzung des Vereins unterstützen will. Es besteht die Möglichkeit zwischen einer aktiven Mitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft zu wählen.
2. Aktive Mitgliedschaft: Die Mitglieder, die sich für die aktive Mitgliedschaft entscheiden, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können für Vorstandsämter kandidieren.
3. Fördermitgliedschaft: Die Mitglieder, die sich für eine fördernde Mitgliedschaft entscheiden, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind beratend tätig. Sie erhalten alle Informationen und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie können nicht für Vorstandsämter kandidieren.
4. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft angetragen werden:
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der Pfarrei, zu der die Stadt Herzberg gehört
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kinder- und Jugendarbeit des Bistums Magdeburg
5. Über die Mitgliedschaft nach 1. entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf schriftlichen Antrag.
6. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Auszubildende, Studierende, Arbeitssuchende zahlen einen geringeren Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) schriftlich erklärten Austritt
 - c) Ausschluss.

§4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Diese sind der oder die Vorsitzende und seine oder ihre zwei Stellvertreter.
2. Vertretung des Vereins: Der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Aufgaben: Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - b) die Geschäftsführung
 - c) jährliche Vorlage des Kassenberichtes
 - d) Erstellung des Jahresberichtes über die Vereinstätigkeiten
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung vorliegen und mit der Tagesordnung verschickt werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist sie wegen mangelnder Teilnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder nicht beschlussfähig, muss vom Vorstand umgehend eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollierenden und dem oder der Vorsitzenden unterzeichnet.
2. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder des Fördervereins. Die Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung beratend tätig.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Arbeit des Fördervereins
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes, jeweils für zwei Jahre
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfenden
 - d) Entgegennehmen des Kassenberichtes
 - e) Festlegen des Mitgliedsbeitrages
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Aufnahme von Mitgliedern
 - h) Ernennen von Ehrenmitgliedern

§7

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Den Antrag können der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3.
 - a) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf (mit Ausnahme der §§ 2 und 8) der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
 - b) Der Beschluss über eine Änderung der §§ 2 und 8 bedarf der 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
 - c) Ist die Mitgliederversammlung in den Fragen "Satzungsänderung", "Änderung des Vereinszieles" oder "Auflösung des Vereins" nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit der entsprechenden Tagesordnung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§8

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Magdeburg mit der Auflage, es entsprechend der Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

*Neufassung der Satzung verabschiedet auf der
außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 20.01.2024 in Magdeburg*